



GEMEINDE SPIRINGEN

Gemeinderat

PROTOKOLL – AUSZUG

DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 23. Mai 2024

Datum: Donnerstag, den 23. Mai 2024
Ort: Turnhalle, Kreisschulhaus Spiringen
Zeit: 19.30 Uhr – 20.45 Uhr
Vorsitz: Gemeindepräsident, René Müller
Protokoll: Gemeindeschreiber, Baumann Rolf
Anwesend: 55 Stimmberechtigte (ab Trakt. 4 = 51 Stimmberechtigte)
5 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht

3. Änderung Anhang 4 Bau- und Zonenordnung (BZO) von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision Nutzungsplanung Spiringen

Sprecher des Gemeinderates: Mitglied Simon Gisler

Am 4. November 2021 hat die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen über die Teilrevision der Nutzungsplanung entschieden. Dabei wurden sowohl der damals vorgelegte teilrevidierte Nutzungsplan sowie die Revision der dazugehörigen Bau- und Zonenordnung gutgeheissen.

An der damaligen Einwohnergemeindeversammlung wurde auch informiert, dass noch drei Verwaltungsbeschwerden betreffend die Teilrevision beim Regierungsrat des Kantons Uri hängig sind. Eine Verwaltungsbeschwerde wurde zurückgezogen, eine Verwaltungsbeschwerde abgewiesen und die dritte Verwaltungsbeschwerde betreffend die lokale Landschaftsschutzzone LS.08 (Kulturlandschaft nördlich Chipfen) wurde durch den Regierungsrat des Kantons Uri gutgeheissen. Der Regierungsrat des Kantons Uri wies den Gemeinderat Spiringen mit der Zustellung des Entscheids an, in der Sache neu zu entscheiden.

Im Rahmen der daraufhin vom Gemeinderat Spiringen vorgenommenen Abklärungen haben sich die kantonalen Behörden bereiterklärt, bei der betreffenden Landschaftsschutzzone auf vereinzelte Schutz- und Pflegemassnahmen zu verzichten.

Die Formulierungen der Landschaftsschutzzone LS.08 wurden angepasst und dem Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung seiner Anträge eröffnet. Der Gemeinderat Spiringen ging davon aus, dass mit den Anpassungen der Formulierungen der Landschaftsschutzzone LS.08 die Forderungen des Beschwerdeführers erfüllt sind und traktandierte deshalb gleichzeitig die Genehmigung der Änderung Anhang 4 Bau- und Zonenordnung (BZO) von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision Nutzungsplanung Spiringen für die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2023.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfügung des Gemeinderats Spiringen wiederum Verwaltungsbeschwerde, so dass das Traktandum an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2023 nicht behandelt werden konnte.

In der Folge arbeitete der Gemeinderat Spiringen in Gesprächen mit dem verfahrensleitenden Beschwerdedienst, dem Amt für Raumentwicklung und dem Beschwerdeführer auf eine baldmögliche Lösung zur Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung inkl. Bau- und Zonenordnung (BZO) Spiringen hin. Die Gemeinde Spiringen erklärte sich in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 24. Januar 2024 an den Beschwerdedienst bereit, bei einer allfälligen Gutheissung der Verwaltungsbeschwerde mit dem durch den Beschwerdeführer beantragten Wortlaut «Offenhalten der Kulturen» einverstanden zu sein.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2024 hiess der Regierungsrat des Kantons Uri die vom Beschwerdeführer eingereichte Verwaltungsbeschwerde schliesslich gut und wies den Gemeinderat Spiringen an, der Einwohnergemeindeversammlung nach rechtskräftigem Beschluss des Beschwerdeverfahrens den Anhang 4 zur BZO wie folgt zur Abstimmung zu unterbreiten:

Anhang 4, Lokale Landschaftsschutzzone, LS.08, bisher (<i>Änderungen kursiv farbig</i>)	Anhang 4, Lokale Landschaftsschutzzone, LS.08 Neu (<i>Änderungen kursiv farbig</i>)
Beschreibung: Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen	Beschreibung: Landschaftsraum mit einer Fülle an Steinstrukturen und Feldgehölzen
Schutzziel: Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte	Schutzziel: Erhalt des vorhandenen Strukturreichtums und der Naturwerte
Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche, Schonung des Landschaftsbildes. <i>Extensive Bewirtschaftung der Weidefläche ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden</i> . Abschluss von Naturschutzverträgen	Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche, <i>kein Entfernen von Steinen</i> , Schonung des Landschaftsbildes, Abschluss von Naturschutzverträgen
Pflegemassnahmen: Offenhalten der Weideflächen. Pflege der Sträucher und Bäume. <i>Unterhalt der Trockenmauern</i>	Pflegemassnahmen: Offenhalten der <i>Kulturen</i> . Pflege der Sträucher und Bäume.

Ergänzend möchten wir Sie zu diesem Thema informieren, dass falls der nachfolgend gestellte Antrag angenommen wird, tritt dadurch auch die eingangs erwähnte teilrevidierte Nutzungsplanung und die Revision der dazugehörigen Bau- und Zonenordnung per 1. Juni 2024 in Kraft. Denn der Regierungsrat des Kantons Uri genehmigte die am 6. Dezember 2021 durch den Gemeinderat Spiringen zur Genehmigung eingereichte Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die revidierte Bau- und Zonenordnung unter Berücksichtigung der geänderten Formulierungen in Anhang 4 mit Beschluss vom 23. April 2024 mit einer Ausnahme bereits vollumfänglich. Nicht genehmigt hat der Regierungsrat des Kantons Uri im Zuge seines Beschlusses vom 23. April 2024 einzig die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Mättenwang (SFCM) mit den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 13 der revidierten Bau- und Zonenordnung. Hierzu bedarf es gemäss dem Regierungsrat des Kantons Uri vorab noch zusätzlicher Abklärungen im Zusammenhang mit dem Schutzreglement über den Schutz der Moorlandschaften und weiterer wertvoller Lebensräume auf dem Urnerboden. Der Regierungsrat des Kantons Uri bzw. das hiermit beauftragte Amt für Raumentwicklung wird dazu demnächst eine kantonale Planungszone erlassen. Demnach wird es für eine noch nicht näher bestimmte Zeitdauer nicht zulässig sein, im Perimeter der vorgenannten Campingzone neue Bauten und Anlagen zu erstellen, Terrainveränderungen oder Umnutzungen von Bauten und Anlagen vorzunehmen.

Dadurch will der Regierungsrat des Kantons Uri verhindern, dass die aktuell vorhandene Fläche und die bestehenden Gebäude durch bauliche Tätigkeiten für den Campingbetrieb beeinträchtigt werden. Die hierfür notwendige Publikation der vorstehend beschriebenen Planungszone im Amtsblatt des Kantons Uri erfolgt voraussichtlich in den nächsten Wochen.

Fragen / Wortmeldungen / Anträge

- keine

Antrag / Beschluss

Sprecher des Gemeinderates:

Mitglied René Müller

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, der den Änderungen im Anhang 4 der Bau- und Zonenordnung von der am 4. November 2021 genehmigten Teilrevision der Nutzungsplanung zuzustimmen.

Ja = 51

Nein = 0

Enthaltungen = 4